

Aktuelles zur Rechtsprechung

„altersdiskriminierende Besoldung“

Hintergrund der Thematik war ursprünglich eine Entscheidung des EuGH vom 8. September 2011 in Bezug auf die Lebensaltersstufenregelungen für Angestellte, die die Unvereinbarkeit des alten BAT-Systems mit dem Europarecht wegen Altersdiskriminierung zum Gegenstand hatte. Dies führte damals zu umfangreichen Gehaltsnachzahlungen im Land Berlin.

Daraufhin hatte ver.di bereits im Dezember 2011 die beamteten Mitglieder flächendeckend zur Sicherung etwaiger Ansprüche entsprechend der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren rückwirkend ab 2008 aufgefordert und über den Fortgang der Entwicklungen informiert.

Im Juni 2014 fällt schließlich der EuGH ein der Entscheidung im Angestelltenbereich entsprechendes Urteil. Die vor Einführung der Besoldungsneuordnungssysteme einschlägigen Regelungen stellten sich folglich als europarechtswidrig dar.

Bis dahin eine Erfolgsgeschichte!

Das Bundesverwaltungsgericht hat dann im Oktober 2014 in seinen Urteilen (2 C 3.13 sowie 2 C 6.13) zur Wirkung der §§ 27,28 BBesG a.F. den Verstoß des Besoldungsdienstalters gegen das Verbot der Diskriminierung festgestellt. In der Konsequenz allerdings sprach das Gericht anders als das Bundesarbeitsgericht im Falle der Angestellten den Klägern **nicht** die ausstehenden Besoldungsansprüche (Differenz zur höchsten Lebensaltersstufe rückwirkend für 3 Jahre ab Sicherung) zu.

Vielmehr sah das BVerwG Entschädigungsansprüche nach dem AGG als einschlägig an, welche einer zweimonatigen Frist zur Geltendmachung unterliegen. Hinsichtlich des Laufs der Frist sei das Urteil des EuGH zu den Angestellten entscheidend (Geltendmachung bis zum 8. November 2011). Die Höhe der Entschädigungen wurde mit 100 Euro pro Monat als angemessen erachtet. **Unser Fazit: ...da spart der Staat!**

Neues Urteil zur Richterbesoldung mit Signalwirkung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. Mai 2015 eine wegweisende Entscheidung zur Besoldung gefällt. Das Gericht konkretisiert in dem Urteil seine Kriterien zur Vereinbarkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Auf Grundlage eines dreistufigen Prüfungsschemas hält das BVerfG bestimmte Grundgehaltssätze in den Jahren 2008-2010 in Sachsen-Anhalt mit Artikel 33 Abs.5 Grundgesetz für unvereinbar.

In Zusammenarbeit der DGB-Gewerkschaften mit dem Dachverband unter maßgeblicher Beteiligung von ver.di befasst sich daher seit geraumer Zeit eine Expertengruppe mit der Thematik Besoldungsabstand. **Vor dem aktuellen Hintergrund der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung prüft die DGB-Expertengruppe derzeit die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen.**

Wir werden weiterhin informieren.

Dein Team des Fachbereichs Bund und Länder Berlin-Brandenburg